

- Sachverhaltsirrtum und Rechtsfehler in Bezug auf den Zeitpunkt der Marktliberalisierung.
- 2. Die angefochtene Entscheidung stuft die Regelung für den Zeitraum von 1994 bis 1998 als neue Beihilferegelung ein. In diesem Rahmen rügt die Klägerin
 - eine Verletzung der Verfahrensrechte der Parteien und der Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes, da die Kommission den Umfang ihrer Untersuchung über den im Eröffnungsbeschluss festgelegten Rahmen hinaus ausgeweitet habe;
 - eine Verletzung von Art. 17 der Verordnung Nr. 2015/1589, da die Kommission der Ansicht gewesen sei, dass ein von einer Privatperson gestelltes Aufhebungsersuchen die Verjährungsfrist unterbrochen habe.

Klage, eingereicht am 1. Juni 2017 — Campbell/Kommission

(Rechtssache T-312/17)

(2017/C 249/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Liam Campbell (Dundalk, Irland) (Prozessbevollmächtigter: J. MacGuill, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss der Kommission vom 7. April 2017, mit dem dem Kläger der Zugang zu Dokumenten betreffend ein gegen Litauen eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren wegen der behaupteten Nichtumsetzung der Richtlinie 2010/64/EU ⁽¹⁾ verwehrt wird, für nichtig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger fünf Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die Beklagte habe den Antrag auf Zugang zu Dokumenten nach der Verordnung Nr. 1049/2001 nicht konkret geprüft und dadurch die relevante Rechtsprechung missachtet.
2. Zweiter Klagegrund: Die Beklagte habe sich rechtswidrig auf gewisse allgemeine Vermutungen betreffend die Verbreitung von Dokumenten berufen und dadurch die in der relevanten Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze missachtet.
3. Dritter Klagegrund: Die Beklagte habe es versäumt, für jedes Dokument eine spezifische und tatsächliche Risikobewertung vorzunehmen und dadurch ebenfalls die relevante Rechtsprechung missachtet.
4. Vierter Klagegrund: Die Beklagte habe es versäumt, eine spezifische und tatsächliche Prüfung der Möglichkeit eines teilweisen Zugangs vorzunehmen und dadurch die Rechtsprechung missachtet.
5. Fünfter Klagegrund: Offensichtlicher Beurteilungsfehler der Beklagten hinsichtlich des Vorliegens eines überwiegenden öffentlichen Interesses, wodurch die Grundsätze der Rechtsprechung missachtet worden seien.

⁽¹⁾ Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (ABl. 2010, L 280, S. 1).

Klage, eingereicht am 15. Mai 2017 — Hebberecht/EAD

(Rechtssache T-315/17)

(2017/C 249/48)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Chantal Hebberecht (Addis-Abeba, Äthiopien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Maréchal)